

## Arbeitseinsätze in Kiesgruben und Steinbrüchen

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1 Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

Die Stiftung Landschaft und Kies, Schulhausgasse 22, 3113 Rubigen («Stiftung») organisiert in den Kiesgruben, Steinbrüchen und Deponien ihrer Partnerfirmen («Standorte») für Schulen, Unternehmen und andere Gruppierungen («Besuchendengruppe» und einzeln «Gruppenmitglied») Arbeitseinsätze zugunsten der Biodiversität («Arbeitseinsätze»). Die Arbeitseinsätze werden durch Experten der Stiftung und ergänzend vom Standortpersonal (zusammen «Personal») geleitet.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») gelten für alle Arbeitseinsätze der Stiftung an den Standorten, mit Ausnahme der «Lernort Kiesgrube» Angebote. Die Stiftung kann die AGB jederzeit ändern. Massgebend für den einzelnen Arbeitseinsatz ist die Fassung, welche mit der Vorreservation verschickt wird. Die Anwendung allgemeiner Geschäftsbedingungen der Besuchendengruppe ist ausgeschlossen.

## 2 Anmeldung und Bestätigung

Besuchendengruppen können via E-Mail oder per Telefon ihr Interesse an einem Arbeitseinsatz anmelden:  
Ruedi Christen: [ruedi.christen@landschaftundkies.ch](mailto:ruedi.christen@landschaftundkies.ch); 076 336 43 02 oder alternativ

Marco Zahnd: [marco.zahnd@landschaftundkies.ch](mailto:marco.zahnd@landschaftundkies.ch); 076 411 48 16

Diese Anmeldung muss mindestens einen Monat vor dem gewünschten Einsatztermin erfolgen.

Die Stiftung prüft die Anfrage und stellt der organisierenden Person der Besuchendengruppe («Ansprechperson») eine Vorreservation mit allen Eckpunkten des Arbeitseinsatzes sowie eine AGB zu. Die Richtigkeit der Angaben und Bestimmungen der Vorreservation sind anschliessend durch die Ansprechperson per E-Mail an eine der obgenannten Personen zu bestätigen, womit die Reservation abgeschlossen ist.

Mit Abschluss der Reservation wird diese für beide Seiten verbindlich. Aus zwingenden Gründen können beide Seiten ein Angebot kurzfristig absagen. Gegebenenfalls wird das Angebot nach Möglichkeit an einem anderen Termin durchgeführt.

## 3 Ausrüstung, Getränke, Rauschmittel

Alle Gruppenmitglieder müssen festes, geschlossenes Schuhwerk und dem Wetter entsprechende Kleidung (Sonnen- und Regenschutz) tragen sowie genügend zu trinken mitnehmen (mind. 1.5 Liter pro Person und Tag, im Sommer mindestens 1 Liter mehr). Das Konsumieren von Rauschmitteln (Alkohol, Drogen) während des Einsatzes – auch während der Pausen – ist verboten. Gruppenmitglieder, die sich nicht an diese Regelungen halten, können vor Ort vom Angebot ausgeschlossen werden.

## 4 Sicherheitsverhalten

Den Anweisungen des Personals sind stets umgehend Folge zu leisten. Minderjährige Gruppenmitglieder sind zwingend durch eine angemessene Anzahl erwachsener Begleitpersonen (mindestens 2; ab 25 Personen mindestens 3) zu beaufsichtigen.

Der Aufenthalt an den Standorten birgt verschiedene Gefahren. Zu den Gefahrenquellen gehören insbesondere Pisten und Depotflächen (Werkverkehr), Kieswände (Steinschlag, Sturzgefahr), Weiher (Ertrinkungsgefahr), Förderbänder und andere Anlagen und Geräte (Verletzungsgefahr). Die Standorte dürfen deshalb nur in Begleitung des Personals betreten werden. Anweisungen und Warnhinweise des Personals sind strikte zu beachten. Falls nötig werden zu Beginn durch das Personal Warnwesten und Helme verteilt.

Auf dem Gelände findet Werkverkehr entgegen den gängigen Strassenverkehrsregeln statt. Es bestehen keine Verkehrswegmarkierungen. Kreuzungsstellen können unübersichtlich sein. Die Gruppenmitglieder müssen deshalb während Verschiebungen stets eng zusammenbleiben. Das Personal geht voraus, eine Begleitperson der Besuchendengruppe bildet den Schluss. Die Gruppenmitglieder gehen stets in Einer- oder Zweierkolonne am Pistenrand.

Die Ansprechperson ist während der gesamten Dauer des Arbeitseinsatzes (inkl. Pausen) dafür verantwortlich, dass sich die Gruppenmitglieder diszipliniert verhalten. Störende Personen sind durch sie zurechtzuweisen. Falls die Sicherheit oder ein geordneter Betrieb nicht mehr sichergestellt sind, kann der Arbeitseinsatz durch das Personal abgebrochen werden.

An den Standorten sowie in der Umgebung können Zecken vorkommen. Geben Sie folgende Informationen an die Gruppenmitglieder oder ihre Eltern weiter: Sie sollen am Abend den Körper gründlich nach Zecken absuchen. Zum Entfernen die Zecke hautnah mit einer Pinzette fassen und senkrecht unter stetigem Zug herausziehen. Die Wunde anschliessend desinfizieren (siehe Merkblatt von suvaPro: [Vorsicht Zecken](#)). Im Falle von Allergien (Blütenstaub/ Insektenstiche) bringen die Teilnehmenden ihre persönlichen Medikamente selber mit. Wenn nötig informieren Sie das Personal über allfällige Allergien.

## 5 Versicherungspflicht und Haftungsausschluss

Der Versicherungsschutz ist Sache der Gruppenmitglieder. Insbesondere muss jedes Gruppenmitglied gegen Krankheit und Unfall angemessen versichert sein. Wer nicht bei einem Arbeitgeber vollumfänglich unfallversichert ist, muss mit dem Krankenversicherer eine entsprechende Zusatzversicherung abgeschlossen haben.

Für unsere Aktivitäten mit Gruppen und Einzelpersonen in Kiesgruben und anderen Standorten haben wir eine Betriebshaftpflicht-Versicherung abgeschlossen. Diese haftet für grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, schliesst aber soweit gesetzlich zulässig jede weitere Haftung aus. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für die Haftung der Partnerfirmen, des Personals sowie deren Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## 6 Kosten

Die Arbeitseinsätze sind ohne anderweitige Absprache für die Besuchendengruppen kostenlos. Diese müssen in der Regel nur für die An- und Abreise und die Verpflegungskosten aufkommen.

## 7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es ist das Schweizer Recht unter Ausschluss des internationalen Kollisionsrechts und des Wiener Kaufrechts anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Rubigen.

Rubigen, 19.03.2025